

Wahlordnung
der Katholischen Studierendengemeinde „St. Thomas Morus“
für den Gemeinderat und die Ämter
vom 24. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderates	1
§ 2 - Wahlgrundsätze für die gewählten Mitglieder des Gemeinderates	2
§ 3 - Zeitpunkt der Wahl	2
§ 4 - Wahlleiter	2
§ 5 - Aktives Wahlrecht	2
§ 6 - Wählbarkeit	3
§ 7 - Wahlvorschläge	3
§ 8 - Wahlhandlung	3
§ 9 - Feststellung des Wahlergebnisses	4
§ 10 - Zweiter Wahlgang	4
§ 11 - Wahlprotokoll und Wahlprüfung	4
§ 12 - Amtszeit	4
§ 13 - Konstituierende Sitzung	5
§ 14 - Sprecher	5
§ 15 - Ämter	6
§ 16 - Sprachliche Gleichstellung	6

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus sechs gewählten Mitgliedern.
- (2) Bei jeder Wahl werden in der Regel drei neue Mitglieder gewählt.
- (3) ¹Der Gemeinderat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder (vier von sechs) weitere Mitglieder in den Gemeinderat berufen.

²Stimmrecht bei Abstimmungen im Gemeinderat haben jedoch nur die gewählten Mitglieder.

§ 2 - Wahlgrundsätze für die gewählten Mitglieder des Gemeinderates

Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 - Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl zum Gemeinderat findet zum Ende des Winter- und Sommersemesters innerhalb der Vorlesungszeit statt.
- (2) Das genaue Datum legt der Gemeinderat fest und gibt es spätestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt.

§ 4 – Wahlleiter*in

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind grundsätzlich die gewählten Mitglieder des Gemeinderates verantwortlich, deren Amtszeit nicht mit dem Semester endet, in dem die Wahl stattfindet.
- (2) ¹Kandidierende sind von der Wahlleitung ausgeschlossen. ²Stehen keine oder nicht genügend Mitglieder des Gemeinderates als Wahlleitung zur Verfügung, kann der/die Sprecher*in beliebige Gemeindemitglieder zur Wahlleitung berufen.

§ 5 - Aktives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der KSG, welches seit mindestens zwei Monaten regelmäßig an Veranstaltungen der KSG teilnimmt und sich dem christlichen Glauben verbunden fühlt.
- (2) Über Zweifel am aktiven Wahlrecht entscheidet die Wahlleitung.
- (3) ¹Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss die wählende Person persönlich anwesend sein. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Wer aufgrund

einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlzettel nicht kennzeichnen, falten oder in die Urne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 6 - Wählbarkeit

(1) § 6 - Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Mitglied der KSG, das seit mindestens zwei Monaten regelmäßig an Veranstaltungen der KSG teilnimmt, sich dem christlichen Glauben verbunden fühlt und sich zum Zeitpunkt der Wahl in Studium, Ausbildung oder Freiwilligendienst befindet oder das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mindestens die Hälfte der gewählten Gemeinderatsmitglieder befinden sich zum Zeitpunkt der Wahl in Studium oder Ausbildung oder absolvieren einen Freiwilligendienst.

(2) Eine kandidierende Person muss bei der Wahl nicht anwesend sein.

(3) Eine Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates ist möglich.

(4) Über Zweifel an der Wählbarkeit einer kandidierenden Person entscheidet die Wahlleitung.

§ 7 - Wahlvorschläge

(1) ¹Kandidierendenvorschläge können von Mitgliedern der KSG bis zum Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingereicht werden. ²Mitglieder der KSG können sich selbst oder andere Mitglieder der KSG vorschlagen.

(2) Jede kandidierende Person wird von der Wahlleitung über ihre Bereitschaft befragt, die sie für ihre Wählbarkeit vor der Wahlhandlung gegenüber der Wahlleitung ausdrücklich bestätigen muss.

(3) ¹Jede kandidierende Person hat die Gelegenheit, sich in der Wahlversammlung vor der Wahlhandlung vorzustellen. ²Die Wahlleitung kann eine Redezeit festlegen.

§ 8 - Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung händigt jeder zur Wahl berechtigten Person einen Wahlzettel aus.

- (2) ¹Jede zur Wahl berechtigte Person kann auf ihren Wahlzettel die Namen von so vielen Kandidierenden schreiben, wie viele Gemeinderäte bei der Wahl gewählt werden sollen. ²Dabei kann jede kandidierende Person nur eine Stimme erhalten. ³Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn eine Namensangabe unklar ist, auf ihm mehr als drei Namen stehen oder der Wahlzettel anderweitige Beschriftungen enthält. ⁴Nummerierungen dürfen auf dem Wahlzettel vorgenommen werden. ⁵Wahlzettel ohne Vermerk gelten als Enthaltung.
- (3) Um als gewählt zu gelten, muss die kandidierende Person die einfache Mehrheit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 9 - Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Vor Beginn der Wahlauszählung vergewissert sich die Wahlleitung, dass jede zur Wahl berechtigte Person einen Wahlzettel erhalten hat und die Möglichkeit hatte, ihn nach Stimmabgabe der Wahlleitung zu übergeben.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt offen.
- (3) Gewählt sind die Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben und auf Nachfrage der Wahlleitung die Wahl annehmen.

§ 10 - Zweiter Wahlgang

- (1) Erhalten wegen Stimmengleichheit mehr Kandidierende die erforderliche Mehrheit der Stimmen als Sitze im Gemeinderat zu besetzen sind, findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidierenden statt.
- (2) ¹Jede zur Wahl berechtigte Person kann auf ihren Wahlzettel den Namen von einer kandidierenden Person schreiben. ²Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 8 und 9.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) ¹Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ²Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.

§ 11 - Wahlprotokoll und Wahlprüfung

(1) ¹Über die Einzelergebnisse der Wahl ist von der Wahlleitung ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses ist zu archivieren.

(2) ¹Zweifel an der Richtigkeit der Wahl sind innerhalb einer Woche gegenüber dem amtierenden Gemeinderat in Textform zu erklären. ²Dieser entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 - Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit eines Mitglieds des Gemeinderates beträgt zwei Semester. ²Das gilt auch für berufene Mitglieder.

(2) ¹Ein Mitglied des Gemeinderates scheidet durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der Sprecherin aus dem Gemeinderat aus. ²Es ist verpflichtet seine Amtsgeschäfte bis zur Berufung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Gemeinderates beruft die Sprecherin die kandidierende Person als gewähltes Mitglied in den Gemeinderat, die bei der letzten stattgefundenen Wahl nach den gewählten Kandidierenden im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ²Eine Neuwahl findet nicht statt. ³Schlägt die kandidierende Person die Berufung aus,beruft die Sprecherin die nachfolgende kandidierende Person mit den meisten Stimmen. ⁴Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Mitglieds dauert so lange bis die reguläre Amtszeit des ausscheidenden gewählten Mitglieds abläuft. ⁵Schlagen alle Kandidierenden die Berufung aus entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob das Amt bis zur regulären Wahl unbesetzt bleibt, oder ob an einem vom Gemeinderat festgelegten Termin eine Nachwahl stattfindet.

§ 13 - Konstituierende Sitzung

Nach der Wahl beruft die Sprecherin vor Beginn des neuen Semesters eine konstituierende Sitzung des Gemeinderates ein, an der auch die gewählten Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen, deren Amtszeit mit dem Semester endet und deren nachfolgende Mitglieder bereits gewählt sind.

§ 14 - Sprecherin

- (1) ¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder (vier von sechs) seine Sprecherin. ²Zur Sprecherin kann nur ein gewähltes Mitglied gewählt werden.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates, deren Amtszeit mit dem Semester endet und deren Nachfolger bereits gewählt sind, sind bei der Wahl der Sprecherin weder wählbar noch aktiv wahlberechtigt.
- (3) Erreicht keine der kandidierenden Personen die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1 entscheidet das von der seelsorgenden Person zu ziehende Los.
- (4) Auf Antrag wird die Sprecherin geheim gewählt.
- (5) Mit Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet die Amtszeit der Sprecherin.
- (6) ¹Der Gemeinderat kann jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder (vier von sechs) eine neue Sprecherin wählen. ²Eine Entscheidung durch Los nach Abs. 3 darf jedoch nur bei den Wahlen erfolgen, die stattfinden, weil die Amtszeit der Sprecherin endet.

§ 15 - Ämter

Der Gemeinderat beruft andere Gemeindemitglieder in ihre Ämter.

§ 16 - Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung beziehen alle Geschlechtsidentitäten ein.